

## **Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank**

Änderung vom 20. April 2004

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 27a des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2004,

beschliesst:

### **I.**

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank vom 29. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 18**

Reingewinn

Der Reingewinn, der sich nach der Deckung der Geschäftskosten und allfälliger Verluste sowie nach Vornahme der im Bankwesen üblichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen ergibt, ist zur Bildung von Reserven, zur Verzinsung des Dotationskapitals, zur Abgeltung der Staatsgarantie, zur Ausrichtung einer Dividende auf den Partizipationsscheinen sowie zur Gewinnausschüttung an den Kanton zu verwenden.

### **II.**

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.